

Kurzfassung - Gefährliche Wirkstoffe in Bauprodukten - was wir wissen (sollten)

Mit REACH - Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals – hat die EU eines der umfangreichsten Regelwerke geschaffen, mit dem die verantwortlichen „Inverkehrbringer“ die Formulierer und Verarbeiter, bis hin zu den Konsumenten besser vor den Auswirkungen gefährlicher Stoffe/Substanzen schützen sollen. Die bisherigen gesetzlichen Regelwerke zielen überwiegend auf die Zubereitungen ab, d.h. die Produkte die durch ihren Inhalt bestimmt werden. Bezüglich ihres Gefährdungspotentials sind Zubereitungen in so genannten Sicherheitsdatenblättern (SDB) einzustufen und zu kennzeichnen. Ein erhebliches Problem besteht zum einen darin, dass diese SDB in der Regel nur für die nachgeschalteten gewerblichen Anwender zur Verfügung gestellt werden müssen und zum anderen überwiegend falsch oder unzureichend ausgefüllt werden, wie in zahlreiche Erhebungen belegt werden kann.

Für Erzeugnisse, die durch ihre äußere Form bestimmt werden, gibt für die Akteure ebenso wie für die Konsumenten und Nutzer keine einheitliche oder verlässliche Informationen zu den Inhaltsstoffen. Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz verlangt lapidar „Ein Produkt muss sicher sein“, ohne ausreichende und anwendbare Grundlagen für die Auswahl und Anwendung von Bauprodukten festzuschreiben. Für einen Entscheider im Baubereich ist es sehr aufwändig, genaue Informationen zu den betreffenden Erzeugnissen zu erhalten. So kann es durchaus vorkommen, dass ein oberflächennahes Produkt wie z.B. Fertigparkett oder Laminat mit einer Beschichtung versehen ist, die besonders gefährliche Stoffe (SVHC) enthalten und keiner Deklaration unterliegen. Während der Verarbeitung oder durch die Abnutzung können, dann diese Stoffe als Schwebstaub in den menschlichen Organismus gelangen und ggf. Schädigungen verursachen. Aus diesem Grund ist für Innenräume eine grundsätzliche Deklaration aller SVHS ohne Abschneideregeln zu fordern, wie dies die Umwelt- und Verbraucherschutzorganisationen bereits seit Jahren einfordern.

Eine neue Perspektive ist die EU-Bauproduktenverordnung (CPL), die mit der CE-Kennzeichnung bis 2013 die Unterscheidung zwischen Zubereitungen und Erzeugnisse aufheben wird. Mit der vorgesehenen Leistungserklärung werden von den Inverkehrbringern erweiterte Deklarationspflichten bei der Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Inhaltsstoffen abverlangt. In diesem Zusammenhang wird die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien an das Global harmonisierte System (GHS) angepasst und die bisherigen Risiko- und Sicherheitshinweise (R+S-Sätze), sowie die Gefahrensymbole aus dem internationalen GHS-Standard übernommen.

Aus diesen Aufzählungen wird deutlich, dass die EU viele und weitreichende Veränderungen bewirkt hat, die vordringlich die Konsumenten vor gefährlichen Stoffen schützen sollen. Ohne zusätzliche Sanktionen und Kontrollen werden aber wie so oft, diese Maßnahmen im Alltag bei den Konsumenten nicht ankommen.

Die besondere Aufmerksamkeit gilt deshalb den „Besonders gefährlichen Stoffen/Substanzen“, den so genannten SVHC, die nur unter verschärften Kontrollen und Deklarationen in Umlauf gebracht werden sollten. Die Verbraucher- und Umweltorganisationen bestehen darauf, dass diese Stoffe ohne Abschneideregeln öffentlich zu deklarieren sind, damit sich Anwender und Nutzer für oder gegen den Einsatz dieser SVHC-Anteile entscheiden können. Es muss also darum gehen, dass eine neue Qualität von Produktinformationen die bisherigen ungenügenden Deklarationen ablösen und die Bauakteure als auch die Konsumenten befähigt werden, schnelle und gesicherte Informationen in öffentlichen Datenbanken zu erhalten. Für bestimmte Personenkreise ist dies überlebenswichtig.